

Konstitution des II. Vatikanischen Konzils „Über die heilige Liturgie“. Hrg. u. erläutert von Bischof Simon Konrad Landersdorfer, Josef A. Jungmann und Johannes Wagner. Lateinischer Text und deutsche Übersetzung. Verlag Ashendorff/Münster 1964 [Sonderausgabe des *Liturgischen Jahrbuches*, Heft 1/2 (1964)], 100 S., kart. DM 5,—.

Wie sehr der Text der Konzilskonstitution *De sacra Liturgia* das Interesse beansprucht, beweist am besten die Tatsache, daß die hier vorgelegte Ausgabe mit den Erläuterungen führender Liturgiewissenschaftler bereits in der 3. Auflage erscheint. Sie umfaßt außer dem Text der Konstitution einen Auszug aus der Rede Papst Pauls VI. am Schluß der zweiten Sitzungsperiode (84) und das Hirtenschreiben der deutschsprachigen Bischöfe an ihren Klerus (85—90). Diesen offiziellen Texten ist eine *Einleitung* aus der Feder des Altmeisters der deutschen Liturgiewissenschaft J. A. JUNG-MANN vorangesetzt (2—7; *Anmerkungen* zum Text der Konstitution von JUNG-MANN und WAGNER (91 ff.) sowie *Quellenhinweise* von WAGNER (94—100) beschließen die Ausgabe.

In seiner Einleitung macht P. JUNG-MANN sehr deutlich, daß die Konstitution den Bann bricht, der die Liturgie „in einem Zustand der Unveränderlichkeit und . . . Starre festgehalten“ hat, und „daß die strenge Gleichförmigkeit der Liturgie über alle Länder hin aufgegeben wird“ (2/3). Damit wird die Konstitution Ausgangspunkt für „eine wahrhaft pastorale Reform“ (5), wenn auch „dieser pastorale Charakter . . . nicht ganz selbstverständlich“ ist und nicht alle Wünsche in dieser Hinsicht erfüllt worden sind. Immerhin kommt die Reform „dem christlichen Volke eine weite Strecke entgegen“. Es wäre deshalb mehr als wünschenswert, daß gerade auch *die missionarische Aussage* der Liturgiekonstitution verstanden würde und die regionalen Bischofskonferenzen der sog. Missionsländer von jenen Vollmachten Gebrauch machten, die ihnen zu Nutz und Frommen ihrer Herde zugesprochen sind.

Glazik

Kuss, Otto: *Auslegung und Verkündigung.* Aufsätze zur Exegese des Neuen Testaments I. Pustet/Regensburg 1963, 400 S., kart. DM 21,—, Ln. DM 24,—.

Der Münchener Neutestamentler hat unter diesem Thema 15 Aufsätze zusammengefaßt, von denen er in den Jahren 1951—1961 einige als Vorträge vor einer wissenschaftlichen katholisch-evangelischen Arbeitsgemeinschaft gehalten, andere in den Hauptgedanken im Paderborner Seminar erarbeitet hat. Unter diesen Aufsätzen dürften die über die vorpaulinische (98), paulinische oder nachpaulinische Tauflehre (121) und jene Abhandlung über „die Heiden und die Werke des Gesetzes“, für die Leser unserer Zeitschrift von besonderem Interesse sein. Im letztgenannten Aufsatz versucht Kuss deutlich zu machen, daß die Stellen *Rm* 1, 18 ff.; 2, 14 f. überdeutet werden, wenn man sie nur als Belege gebraucht für die „natürliche Gotteserkenntnis“. Paulus führt den Satz von der natürlichen Gotteserkenntnis innerhalb einer großen Klammer an, die in 1, 18 beginnt und in 3, 20 aufhört. Der Sinn der Klammer ist: Mögen die Menschen als Heiden gewisse natürliche Möglichkeiten haben, Gott zu erkennen oder als Juden mittels des Gottesgesetzes wissen, was Gott will, — Juden wie Heiden sind allesamt unter der Sündenmacht. Nur für den, der glaubt, für den Menschen mit Christus, ist die Lage nicht hoffnungslos, ist Rettung gegeben (222—226). Da Christus für uns gestorben und die frohe Botschaft uns jetzt

zuteil geworden ist, gilt für dieses eschatologische Jetzt nur noch dieser eine Weg: Alles andere, sowohl die natürliche Gotteserkenntnis wie auch das Gesetz, hat keinen Heilswert mehr.

Paulus will in dem Zusammenhang des Römerbriefs vor allem deutlich machen, daß die Juden mit ihrem Gesetz vor den Heiden ohne Gesetz keinen Vorrang haben. Wenn Gott einmal durch Jesus Christus die Welt richten wird, wird sowohl das Gewissen des Juden wie das des Heiden überführt werden. Beide stehen unter Gottes Zorn, beide werden verurteilt. Sowohl die Lehre des Apostels vom Naturgesetz (*Rm* 2, 14 f.) wie die von der natürlichen Gotteserkenntnis sind nebenbei formuliert worden und damit auch die Behauptung der beiden Wege, Gott zu erkennen: über die Schöpfung und über das Wort des Gesetzes. Wichtig sind ebenfalls in diesem Zusammenhang die Ausführungen über das „Gewissen“ als biblischer Begriff (235 ff.).

Zur augenblicklichen Diskussion über den charismatischen Charakter der frühen Kirche trägt der Artikel „Enthusiasmus und Realismus bei Paulus“ (260 ff.) bei. Kuss weist dem Apostel seinen Platz in der Übergangsperiode zu und begründet das durch eine sorgfältige Untersuchung von *1 Kor* 12—14. Zunächst betont Paulus, daß die mannigfachen Geistesgaben aufs gleiche Pneuma zurückgehen, darum haben sie auch nur ein Ziel: den einen Leib, die Gemeinde als Organismus und daß sie lebe. — Auch die anderen Aufsätze in diesem Werk verdienen Beachtung, selbst wenn sie nicht unmittelbar einen Beitrag zur Frage nach dem neutestamentlichen Missionsdenken liefern.

Münster (16. 7. 63)

Helga Rusche

Montini, Giovanni Battista: *Erziehung zur Liturgie*. Fastenhirtenbrief 1958. Übersetzt und im Auftrag des Liturgischen Instituts herausgegeben von F. Kolbe. Verlag Aschendorff/Münster 1963, 57 S. Kart. DM 4,—.

Der jetzige Heilige Vater, Papst Paul VI., glaubte als Erzbischof von Mailand die Früchte der eben geschlossenen Stadtmission nicht besser erhalten und vertiefen zu können als durch eine verständnisvollere Teilnahme der Gläubigen an der hl. Liturgie. Darum schrieb er im Jahre 1958 seinen Fastenhirtenbrief über die *Erziehung zur Liturgie*.

Einleitend stellt M. die Liturgie als Zentralanliegen der heutigen Seelsorge heraus. So will er in seinem Hirtenschreiben einen Aspekt aus dem Gebiet der Liturgie behandeln, den praktischen: die Mittätigkeit des Volkes bei der hl. Liturgie und seine Erziehung dazu.

Im 1. Teil kommt der bildende Wert der Teilnahme des Volkes an der Liturgie zur Sprache. Nachdem kurz die Lehre der Enzyklika *Mediator Dei* dargelegt ist, wird die Notwendigkeit einer Erneuerung des religiösen Lebens vermittelt der Liturgie betont. Diese Erneuerung müsse darin bestehen, dem liturgischen Gottesdienst, wie die Kirche ihn biete, Leben zu verleihen, nämlich Verständnis, Teilnahme, Schönheit.

Im 2. Teil ergehen die praktischen Weisungen für die Erziehung des Volkes zur Teilnahme an der Liturgie. Man müsse dem Volke Sinn für gemeinsames Tun, also Gemeinschaftssinn, einflößen, ohne dabei das besondere Empfinden der einzelnen zu verletzen. Man müsse ihm das rechte Sehen und Hören ermöglichen, z. B. durch die beherrschende Stellung des Altars, durch Pflege des liturgischen Gesanges und volkstümlicher Lieder. Man müsse das christliche Volk tief ins Verständnis der liturgischen Handlungen einführen durch alle Schwierigkeiten der lateinischen Sprache und des Symbols hindurch bis in ihren letzten